

Abschrift

5 D 290/41

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Eisenanstreicher N []
J [] aus Hamborn, z.Zt. in dieser Sache im Gerichtsgefängnis
in Duisburg in Untersuchungshaft,

wegen Verbrechen nach der Verordnung gegen Volksschädlinge u.a.

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung
vom 26. Juni 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Klingsporn als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Iber, Dr. Rohde,
Dr. Rittweger und der Kammergerichtsrat Denzler,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Duisburg vom
7. April 1941 wird verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Beschwerdeführer auf=
erlegt.

Von

Rechts

wegen

Gründe

Die Revision ist darauf beschränkt, daß das Landgericht in drei
Fällen gegen den Angeklagten die Todesstrafe ausgesprochen hat. Die=
se Beschränkung ist zulässig, weil es sich lediglich um die Frage
handelt.

handelt, ob das Gericht mit Recht das Vorliegen besonders schwerer Fälle im Sinne des § 2 der VO gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl I S. 1679) angenommen hat (vergl. UA. S. 38 unten), eine Frage, auf die die Revision beschränkt werden kann (vergl. RGUrt 1 D 254/34 vom 1. Juni 1934 = JW 1934 S. 2067 Nr. 28). Das Urteil RGSt Bd. 74 S. 261 steht dem nicht entgegen, da es sich nur auf die Fälle bezieht, in denen die Strafe dem § 4 der VO gegen Volksschädlinge zu entnehmen ist. Zur Zurücknahme und damit auch zur Beschränkung von Rechtsmitteln ist der Verteidiger gemäß § 302 Abs. 2 StPO ausdrücklich ermächtigt (Bd. I Bl. 212 d.A.).

Auf die nicht näher ausgeführte Sachbeschwerde wurde das Urteil der Strafkammer im Umfange der Anfechtung nachgeprüft. Durchgreifende rechtliche Bedenken haben sich dabei nicht ergeben.

Für die Annahme eines besonders schweren Falles im Sinne des § 2 der VO gegen Volksschädlinge müssen Umstände, die Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes bilden, zum Beispiel die Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen oder der Umstand, daß der Täter nach seiner Wesensart ein Volksschädling ist, selbstverständlich außer Betracht bleiben (vergl. RGSt Bd. 57 S. 379, Bd. 59 S. 423, 426). Aus dem Zusammenhang der Darlegungen auf S. 29/30 UA. geht indessen mit hinreichender Sicherheit hervor, daß nicht etwa solche Umstände das Landgericht zum Ausspruch der Todesstrafe veranlaßt haben, sondern die ganz besondere Verwerflichkeit und Schwere der hier in Frage stehenden Schuhdiebstähle, die, wie die Strafkammer ersichtlich und rechtsbedenkenfrei annimmt, sich „deutlich von dem gewöhnlichen Bild einer strafbaren Handlung der gleichen Art in einer den Angeklagten belastenden Weise unterscheiden“ (UA. S. 29) und in Verbindung mit der Persönlichkeit des Täters, wie sie sich dem Tatrichter nach dem Vorleben des Angeklagten und nach der Beschaffenheit und Häufung seiner Verbrechen dargestellt hat, die Verhängung der schwersten Strafe notwendig machen. Hiernach ist der Revision der Erfolg zu versagen.

gez.: Klingsporn

Iber

Rohde

Rittweger

Denzler
